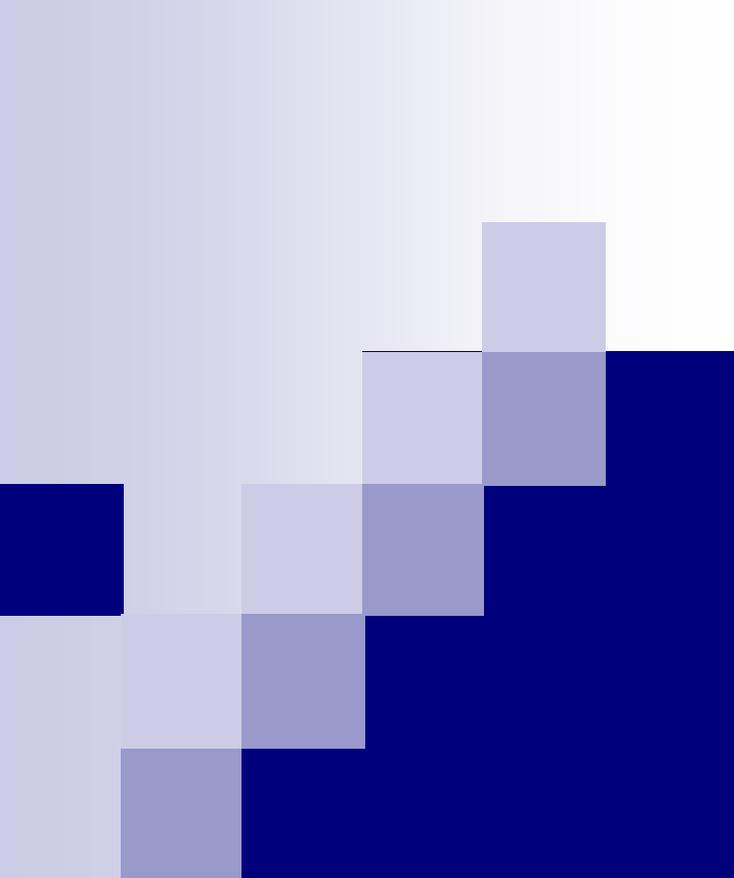




# Kollektives Arbeitsrecht II

## Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht

Prof. Dr. Dr. h. c. Monika Schlachter  
Wintersemester 2013/2014



# Beendigung des Tarifvertrages

Kollektives Arbeitsrecht II

Prof. Dr. Dr. h. c. Monika Schlachter

## IV. Beendigung des Tarifvertrages

- Ablösung durch einen neuen Tarifvertrag
- Vereinbarung eines Aufhebungstarifvertrages (formlos, str.)
- Befristung: Beendigung durch Zeitablauf
- Beendigung mit Eintritt einer auflösenden Bedingung
- ordentliche Kündigung, sofern unbefristet (nach h. L. formlos)
- außerordentliche Kündigung

## aber: ultima-ratio-Grundsatz

- Vorrang der Vertragsanpassung als milderer Mittel,  
d.h. vor außer-ordentlicher Kündigung zuerst Vertragsverhandlungen
- bei Pflichtverletzungen Vorrang der Abmahnung  
(§ 314 II BGB)

# [Beendigung des Tarifvertrages]

## V. Nachwirkung von Tarifverträgen

bei Nachwirkung: Normen des Tarifvertrages gelten noch unmittelbar, aber nicht mehr zwingend (§ 4 V TVG)

- Nachwirkung schützt AN vor Inhaltsleere seines AV's bei Beendigung des Tarifvertrages („Überbrückungshilfe“)
- TV kann nicht mehr verändert werden
- Nachwirkung endet mit neuer individueller / kollektiver Vereinbarung
- Ausschluss der Nachwirkung durch die Tarifvertragsparteien möglich

## [Beendigung des Tarifvertrages]

- BAG: wendet § 4 V TVG auch in allen Fällen des Wegfalls der Tarifbindung entsprechend an
- Begründung: Ordnungsfunktion des § 4 V TVG (wird den Interessen der AV'ssparteien gerecht, die von einer eigenen Regelung der Arbeitsbedingungen absahen)

## VI. Ende durch Betriebsübergang:

normative Fortgeltung, § 613a BGB □ § 613a I 1 sofern neuer AG auch an TV gebunden und Betrieb weiter im Geltungsbereich liegt

□ bei Fehlen einer normativen Fortgeltung:

individualrechtl. Weitergeltung nach § 613a I 2 - 4 BGB

- Tarifnormen (Inhalts-, Abschluss- und Beendigungsnormen) verlieren normative Wirkung
- werden Bestandteil des Arbeitsvertrages zwischen übernommem Arbeitnehmer und Erwerber und unterliegen einer einjährigen Veränderungssperre, § 613a I 2 BGB
- Rechtsfolge: Schutz des AN vor übernahmebedingter Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und vor Inhaltsleere seines Arbeitsverhältnisses 7

## [Wirkungen des Tarifvertrages]

- diese individualrechtliche Weitergeltung wird von § 613 I 3 BGB ausgeschlossen, wenn beim Erwerber tarifvertragliche Regelungen bestehen □ Vereinheitlichung der betrieblichen Verhältnisse (gilt auch, wenn der neue TV beim Erwerber ungünstiger ist). Diese kollektive Geltung setzt voraus: Tarifbindung auch der AN oder Bezugnahmeklausel
- Ausnahme vom Veränderungsverbot: § 613a I 4 BGB
  - wenn zwingende Wirkung entfällt
  - wenn Geltung eines anderen TV vereinbart wird

# Anspruch aus Tarifvertrag

Will ein Beschäftigter Ansprüche aus einem Tarifvertrag geltend machen, sind die folgenden Gesichtspunkte zu bedenken:

1. Wirksamkeit des Arbeitsvertrages, § 611 BGB  
(sog. faktisches Arbeitsverhältnis genügt)
2. Wirksamkeit des Tarifvertrages
  - a) rechtsgeschäftliches Zustandekommen gemäß BGB
  - b) Schriftform, § 1 II TVG, 125 S. 1 BGB
  - c) Tariffähigkeit der Tarifparteien, § 2 I-III TVG
  - d) Tarifzuständigkeit gemäß Satzung der tarifschließenden Verbände

## [Anspruch aus Tarifvertrag]

3. Tarifgebundenheit der Arbeitsvertragsparteien,  
§ 3 I 3 III TVG
  - a) grds. ist dazu beiderseitige Tarifgebundenheit erforderlich,  
§ 4 Abs. 1 TVG
  - b) ausnahmsweise genügt einseitige Tarifgebundenheit  
gem. § 3 Abs. 2 TVG
  - c) Tarifbindung durch Allgemeinverbindlichkeitserklärung,  
§ 5 I, IV TVG
  - d) Tarifgeltung durch schuldrechtliche Wirkung einer  
einzelvertraglichen Bezugnahme

## [Anspruch aus Tarifvertrag]

- e) Tarifgeltung durch schuldrechtliche Wirkung gemäß § 613a I 2 BGB
- f) Tarifgeltung durch Nachwirkung, § 4 V TVG
- 4. Ist das Arbeitsverhältnis vom räumlichen, betriebl., fachl., persönl. und zeitl. Geltungsbereich des TV's erfasst, § 4 I TVG?
- 5. Wirkung der Tarifnorm: keine wirksame andere Norm
  - a) aufgrund von: Öffnungsklausel, Günstigkeitsgrundsatz oder im Nachwirkungszeitraum
  - b) Tarifkonkurrenz/-pluralität

## [Anspruch aus Tarifvertrag]

6. Ist die konkrete tarifliche Regelung vereinbar mit höherrangigem Recht, § 134 BGB?
  - a) Beachtung der Grenzen der tarifl. Regelungsmacht, Art. 9 Abs. 3 GG, § 1 I, § 4 II TVG
  - b) Grundrechte der Verfassung
  - c) zwingendes Gesetzesrecht
  - d) Sittenwidrigkeit  
(nach einer Ansicht auch: Gemeinwohlbindung)
7. Erfüllt der Anspruch des Arbeitnehmers die Voraussetzungen des geltend gemachten tariflichen Anspruchs?

## [Anspruch aus Tarifvertrag]

Vokabeln:

Tarifdispositives Gesetzesrecht

Tarifzuständigkeit

Öffnungsklausel

statische Verweisung

Nachwirkung

Tarifeinheit

Friedenspflicht